

Parkgebührenordnung

für das Gebiet der Stadt Bad Ems

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, berichtigt: BGBl. I S. 919) zuletzt geändert durch Artikel 6 G zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) wird nach dem Beschluss des Stadtrates Bad Ems in seiner Sitzung am 14.09.2021 folgende Parkgebührenordnung für Parkscheinautomaten bzw. andere Einrichtungen / Geräten zur Überwachung der Parkzeit erlassen:

§ 1

Höhe der Gebühren

Die Gebühren, die für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Gebiet der Stadt Bad Ems durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen / Geräte zur Überwachung der Parkzeit zu erheben sind, werden auf 0,50 Euro (50 Cent) je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

§ 2

Regelung der Parkzeit

Folgende Regelungen erfolgen hinsichtlich der Parkzeit im Zusammenhang mit der Überwachung durch Parkscheinautomaten bzw. andere Einrichtungen/Geräte:

- Einführung einer sog. „Brötchentaste“ (freies Parken für 15 Minuten); dies gilt nicht für den Parkplatz Kliniken „Bismarckhöhe“
- Höchstparkdauer fünf Stunden, mit Ausnahme des Parkplatzes „Kliniken Bismarckhöhe“ (hier acht Stunden)
- Zeit des gebührenpflichtigen Parkens: allgemein Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr, Samstag 08:00 - 14:00 Uhr, mit Ausnahme des Parkplatzes „Kliniken Bismarckhöhe“ der Viktoriaallee, des Oranienweges und des Marktplatzes „Wipsch“ (hier täglich, also Montag - Sonntag und Feiertage 08:00 - 18:00 Uhr)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 09.05.2001 außer Kraft.

Stadt Bad Ems, den 18.11.2021

Oliver Krügel
Stadtbürgermeister